Freie Hansestadt Bremen

Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“

Inkrafttreten: 27.10.2006
Zuletzt geändert durch: §§ 2 und 6 neu gefasst durch Gesetz vom 26.02.2025 (Brem.GBl. S. 54)
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 225
Gliederungsnummer: 63-t-1

außer Kraft

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines “Sondervermögens Fischereihafen” sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002 vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225).

§ 1
Bestand

(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Fischereihafen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Gesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.

(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum des Landes Bremen stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.

(4) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(5) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

(6) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Fischereihafen über.

(7) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastruktur des Fischereihafens in Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie Hansestadt Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein Sondervermögen im Sinne des § 113 Landeshaushaltsordnung.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

außer Kraft

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für den Fischereihafen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,

2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,

4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Land) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3, §§ 16, 20 und 26 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann weitergehende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlassen.

außer Kraft

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Anlage

zu § 1 Abs. 2

außer Kraft

SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN
Anlage zu Artikel 1, § 1, Abs. 2 zum Gesetz über die Errichtung eines "Sondervermögens Fischereihafen"
Liegenschaftsmanagement
Maßstab
1 : 30.000
entw / gez.: Prien
geprüft: Dühn
Az.:
Zeichn. Nr.: TA-000-309-002
Bremen, den 18.06.2002
Im Auftrag
gez. Piorkowski
BREMER-
HAVEN
Blexen
WESER
Wulsdorf
Grünhöfe
Lanhausen
N
außer Kraft